



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 2627-Pr/1/98

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	83 -GE / 19 98
Datum:	27. Okt. 1998
Verteilt	28. 10. 98 ✓

Betrifft: Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-  
Änderungsgesetzes - Begutachtung und  
Stellungnahme;

Schreiben des BMJ vom 18. August 1998,  
Zl 4.440/97-I.1/1998

*H. Bauer*

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

21. Oktober 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*H. Bauer*



RECHNUNGSHOF  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63  
1016 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 2627-Pr/1/98

**Betrifft:** Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-  
Änderungsgesetzes -  
Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 18. August 1998, Zl 4.440/97-I.1/1998, übermittelten Entwurfs eines Ehe- und Scheidungsrechts-ÄnderungsG und stellt dazu folgendes fest:

1 Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) geht in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen dieser neuen rechtsetzenden Maßnahme insgesamt von einer Kostenneutralität aus, weil den zusätzlichen Aufwendungen wegen der neuen Verfahren zur Feststellung eines verschuldensunabhängigen Unterhaltsanspruchs andererseits geringfügige Einsparungen wegen des Wegfalls der Verfahren zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der getrennten Wohnsitznahme gegenüberstünden.

Diesen Ausführungen kann zwar in ihrer Tendenz gefolgt werden; der RH verweist jedoch in diesem Zusammenhang auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs 5 BHG, wonach (Punkt 4.2.2 dieser Richtlinien) für jeden Leistungsprozeß - und sei es durch eine Schätzung - darzustellen ist:

die Zahl und die Art der Verfahren;  
die angenommene durchschnittliche Verfahrensdauer; sowie  
welche Behörden beteiligt sind.

RECHNUNGSHOF, ZI 2627-Pr/1/98

- 2 -

In diesem Sinne wäre die vom BMJ erwartete (geschätzte) Zahl der nach der Neuregelung geführten Verfahren zur Erlangung eines verschuldensunabhängigen Unterhalts von Interesse gewesen. Der RH kann jedenfalls ohne derartige Angaben derzeit nicht ausschließen, daß diese Neuregelung betreffend die finanziellen Ansprüche bei den betroffenen Normadressaten doch auf so großes Interesse stößt, daß die Anzahl der durchzuführenden Gerichtsverfahren jene der nunmehr wegfallenden Verfahren zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der getrennten Wohnsitznahme übersteigt und damit Mehrkosten im Vergleich zur geltenden Rechtslage entstehen.

2 Als problematisch wird die Übergangsbestimmung hinsichtlich des derzeit geltenden § 92 Abs 3 ABGB empfunden, wonach jene Anträge, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen noch nicht rechtskräftig entschieden ist, als zurückgezogen gelten.

Auch wenn dies nicht besonders viele Fälle betrifft, erscheint es aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit doch bedenklich, wenn ein Antrag, auf dessen Behandlungsdauer die Parteien nur bedingt Einfluß nehmen können, lediglich wegen einer neuen Gesetzesbestimmung als zurückgezogen gilt.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

21. Oktober 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

